



## **Merkblatt**

zu häufig gestellten Fragen  
im Zusammenhang mit einer Entsendung nach der  
**Entsendungsrichtlinie Bund – EntsR**

Dieses Merkblatt richtet sich an die Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) des Bundes und soll Fragen beantworten, die im Zusammenhang mit einer Entsendung nach der Richtlinie für die Entsendung von Beschäftigten des Bundes zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, zur Verwaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit häufig gestellt werden. Im Rahmen der Zusammenfassung der Entsendungs- und Beurlaubungsrichtlinien zu der o.g. einheitlichen Entsendungsrichtlinie ist auch das Merkblatt ergänzt und aktualisiert worden.

Es wird um Beachtung gebeten, dass das Merkblatt nur einen Überblick bieten kann und dass keine Rechtsansprüche daraus hergeleitet werden können. Außerdem wird empfohlen, sich zum Thema Entsendung ggf. frühzeitig von der jeweils zuständigen Personaldienststelle ausführlich beraten zu lassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Entsendung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern</b>	<b>S. 4</b>
<b>I. Für den Zeitraum der Entsendung zu klärende Fragen</b>	<b>S. 4</b>
1. Ersatz von Aufwendungen	S. 4
2. Beihilfe	S. 4
3. Kranken- und Pflegeversicherung	S. 4
a) Gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung	S. 4
b) Private Kranken- und Pflegeversicherung	S. 5
4. Anerkennung von Versorgungsanwartschaften	S. 5
a) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)	S. 5
• Bedienstete der Europäischen Union	S. 5
• Übertragungsabkommen mit weiteren Einrichtungen	S. 6
b) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten	S. 7
5. Dienstunfallfürsorge	S. 7
6. Gleichzeitige Beurlaubung von Ehegatten oder Lebenspartnern	S. 7
7. Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben einem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis	S. 8
<b>II. Für die nach Rückkehr zum deutschen Dienstherrn im Anschluss an die Entsendung zu klärende Fragen</b>	<b>S. 9</b>
1. Besoldung	S. 9
2. Versorgung	S. 9
a) Allgemeine Grundsätze	S. 9
b) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)	S. 11
• Bedienstete der Europäischen Union	S. 11
• Übertragungsabkommen mit weiteren Einrichtungen	S. 12
c) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten	S. 12
<b>B. Entsendung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst</b>	<b>S. 12</b>
1. Allgemeines	S. 12
2. Ersatz von Aufwendungen	S. 12
3. Beihilfe	S. 13
4. Krankenversicherung	S. 13
5. Pflegeversicherung	S. 15
6. Arbeitslosen- und Rentenversicherung, Zusatzversorgung	S. 16
7. Unfallversicherung	S. 17
8. Gleichzeitige Beurlaubung von tarifbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnern	S. 18
9. Bei anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern beschäftigte Familienangehörige	S. 18

<b>C. Zahlungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Einrichtungen bei Ausscheiden aus dem Dienst</b>	S. 19
1. Europäische Union	S. 19
2. Vereinte Nationen	S. 19
3. Koordinierte Organisationen	S. 21
<b>D. Schlussbemerkung</b>	S. 22
<b>E. Anhang (Besonderheiten von § 56 BeamtVG)</b>	S. 23
I. Vorbemerkung	S. 23
II. Erstmalige Entsendung nach dem 31.12.1998	S. 23
III. Entsendung vor dem 01.01.1999	S. 24
IV. Anwendung der Ruhensvorschriften	S. 24

## **A. Entsendung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern**

### **I. Für den Zeitraum der Entsendung zu klärende Fragen**

#### **1. Ersatz von Aufwendungen**

Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung entstehen, werden keine reise- und umzugskostenrechtlichen Entschädigungen bzw. Miet- oder Schulbeihilfen gewährt. Abweichendes gilt nach § 16 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) lediglich für Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf des bewilligten Sonderurlaubs entstehen.

#### **2. Beihilfe**

Beihilfe bzw. eine andere Entschädigung oder Zuwendung durch den Dienstherrn wird für die Dauer der Entsendung nach deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht geleistet (§ 2 der Bundesbeihilfeverordnung – BBhV). Nach § 17 Absatz 3 SUrlV und § 2 Absatz 2 Satz 3 BBhV bleibt jedoch bei einem Urlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat der Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) unberührt.

#### **3. Kranken- und Pflegeversicherung**

##### **a) Gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung**

Seit dem 1. April 2007 besteht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV, § 5 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Diese Personen werden Pflichtmitglieder ihrer ehemaligen gesetzlichen Krankenkasse oder von deren Rechtsnachfolger mit Wirkung vom ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Der Antrag auf Anwartschaftsversicherung in der GKV nach § 240 Absatz 4a SGB V kann im Einzelfall weiterhin notwendig oder zweckmäßig sein. Daher sollten sich Beschäftigte, die freiwillige Mitglieder in der GKV sind, vor einer Kündigung der Mitgliedschaft oder dem Antrag auf Anwartschaftsversicherung unbedingt von der gesetzlichen Krankenkasse hierzu beraten lassen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.4 zur Krankenversicherung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst).

In der sozialen Pflegeversicherung erhält nur Leistungen, wer eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren innerhalb einer Rahmenfrist von zehn Jahren vor der

Antragstellung nachweisen kann (§ 33 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Auch in den Fällen, in denen der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung in der GKV oder die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Anwartschaftsversicherung nicht geboten oder notwendig ist, kann es daher sinnvoll sein, den bestehenden Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aufrechtzuerhalten. Auf die weiteren Ausführungen unter B.5 zur Pflegeversicherung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst wird Bezug genommen.

#### **b) Private Kranken- und Pflegeversicherung**

Private Krankenversicherungen bieten die Möglichkeit einer Anwartschaftsversicherung an. Beim Wiederaufleben der Leistungen sind entweder zwischenzeitlich aufgetretene Krankheiten in den Versicherungsschutz einbezogen (kleine Anwartschaft) oder zusätzlich auch Altersrückstellungen aufgebaut worden (große Anwartschaft). Auch die private Pflegepflichtversicherung kann bei einem Auslandsaufenthalt als Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden.

#### **Gesetzliche Änderungen**

Am 1. Januar 2009 sind die mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WStG) beschlossenen Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes in Kraft getreten. Seitdem müssen die Versicherungsunternehmen einen Basistarif anbieten, in den u. a. alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der GKV versicherungspflichtig sind, aufzunehmen sind (Kontrahierungszwang). Davon können selbstverständlich auch Personen Gebrauch machen, die nach einer Entsendung ihren Wohnsitz nach Deutschland zurück verlegen. Hier sollte berücksichtigt werden, dass sich der Basistarif möglicherweise vom bisherigen Tarif unterscheidet. Dies kann hinsichtlich des Leistungsumfangs und auch der Beitragsbelastung deutlich ungünstiger sein, so dass der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung vorzugswürdig wäre. Eine Versicherung im Basistarif bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung ist nicht möglich, wenn bereits eine Versicherungspflicht in der GKV besteht.

### **4. Anerkennung von Versorgungsanwartschaften**

#### **a) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)**

- **Bedienstete der Europäischen Union**

Versorgungsanwartschaften, die *vor* einer Entsendung beim deutschen Dienstherrn im Beamtenverhältnis erworben wurden, können auf das Versorgungssystem der EU nach erfolgter Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) übertragen werden (Artikel 11 Num-

mer 2 des Anhangs VIII des EU-Beamtenstatuts). Eine unmittelbare Übertragung vom deutschen Dienstherrn an den Träger der EU ist nicht vorgesehen. Die Nachversicherung setzt die vorherige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis voraus.

Auch die Übertragung von in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Rentenanwartschaften aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf das Versorgungssystem der EU ist möglich.

Die nach dem Übertragungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992 vorgesehenen Fristen haben sich mit der Reform des EU-Beamtenstatuts vom 1. Mai 2004 verändert. Eine Übertragung kann nur innerhalb des Zeitraums zwischen der Ernennung zur EU-Beamtin oder zum EU-Beamten auf Lebenszeit und dem Erwerb von Versorgungsansprüchen gegenüber dem Gemeinschaftsversorgungssystem der EU (zehn Jahre nach Beschäftigungsbeginn bei der EU) beantragt werden. Um die Auswirkungen einer Übertragung im Einzelfall einschätzen zu können, wird eine Beratung bei der DRV Bund empfohlen (Kontenklärung vor Übertragung). Gleichzeitig kann bei der DRV Bund die Übertragungsmethode erfragt werden.

Für Bundesbedienstete existiert mit dem optionalen Altersgeld eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung. Die oder der Bundesbedienstete muss hier vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine verbindliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgeben, anstelle der Nachversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Übertragung der Altersgeldanwartschaft bzw. des Altersgeldes auf das Pensionssystem der EU oder anderer Organisationen, mit denen ein Übertragungsabkommen besteht, ist indes nicht möglich.

Weitere Informationen zum Altersgeld sind zu finden auf der Internetseite:

[http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Dienstrecht/Beamte/Altersgeld/altersgeld\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Dienstrecht/Beamte/Altersgeld/altersgeld_node.html)

- **Übertragungsabkommen mit weiteren Einrichtungen**

Auch mit folgenden Einrichtungen bestehen gesonderte Übertragungsabkommen:

- Eurocontrol,
- Europäisches Hochschulinstitut (EHI),
- Europäische Investitionsbank (EIB),
- Europäisches Patentamt (EPA),
- Europäische Zentralbank (EZB).

## **b) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten**

Bei internationalen Organisationen, die keine EU-Institutionen sind, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bilaterale Abkommen in Anlehnung an die bestehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen zwecks gegenseitiger Anrechnung versorgungsrelevanter Dienstzeiten zu schließen (kein Kapitaltransfer).

## **5. Dienstunfallfürsorge**

Die allgemeinen Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen der Dienstunfallfürsorge ergeben sich insbesondere aus den §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Die für die Dauer der Entsendung nach § 9 Absatz 1 oder 3 SUrlV beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind grundsätzlich nicht nach deutschem Recht dienstunfallgeschützt, weil sie keinem Dienstherrn im Sinne von § 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) Dienst leisten. Sie dürften jedoch regelmäßig im Rahmen ihrer „anderweitigen Beschäftigung“ abgesichert sein. Ausnahmsweise kann für danach beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Absatz 5 BeamtVG die Gewährung von Unfallfürsorge in Betracht kommen. Dies bedarf nach unverzüglicher Meldung und Antragstellung einer Prüfung im Einzelfall durch die zuständige Dienstbehörde.

## **6. Gleichzeitige Beurlaubung von Ehegatten oder Lebenspartnern**

Nicht selten ergibt sich die Situation, dass der Ehegatte oder Lebenspartner des zu entsendenden Beschäftigten des Bundes ebenfalls im Bundesdienst beschäftigt ist und die Entsendung nur attraktiv ist, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner ebenfalls beurlaubt wird. Zunächst wird in diesen Fällen von der jeweiligen Dienststelle die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 92 BBG geprüft.

Des Weiteren kann auch eine Beurlaubung des Ehegatten oder Lebenspartners nach § 13 Absatz 1 SUrlV in Betracht kommen. Hierbei wird festgestellt, ob ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies wird in jedem Einzelfall von der für die Urlaubsgewährung zuständigen Stelle gesondert geprüft.

Ausgehend von § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD), der die Möglichkeit der Beurlaubung von Bundesbeamtinnen und Bun-

desbeamten für die Dauer der Tätigkeit an einer Auslandsvertretung regelt, sollte das besondere Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Tätigkeit von Beschäftigten des Bundes in internationalen Organisationen sowie das konkrete dienstliche Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe durch den zu entsendenden Ehegatten oder Lebenspartner einbezogen werden. Im Rahmen der Beurteilung dieser Interessen im Einzelfall empfiehlt es sich für die personalverantwortlichen Behörden, eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen. Bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten ist die oberste Dienstbehörde für die Erteilung der Zustimmung zuständig, sofern sie ihre diesbezügliche Zuständigkeit nicht auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen hat.

## **7. Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben einem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis**

Grundsätzlich sind Beamtinnen und Beamte gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 BBG kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht treten. Zu den Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht gehören insbesondere internationale und supranationale Organisationen (z. B. die EU) und sonstige Einrichtungen (z. B. die KOM).

Um jedoch künftig den Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen zu erleichtern, kann die oberste Dienstbehörde gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBG nach ihrem Ermessen einseitig die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen, bevor die Beamtin oder der Beamte in das Dienst- oder Amtsverhältnis zu dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung eingetreten ist.

Ein in diesem Sinne neues öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis wird nicht durch die (befristete) Entsendung selbst begründet. Wenn aber unabhängig von der Entsendung zur EU zugleich eine Karriere als EU-Beamtin oder EU-Beamter angestrebt und absehbar wird, dass in der Zeit der Entsendung zur EU, also während des Sonderurlaubs, eine Ernennung zur EU-Beamtin oder zum EU-Beamten auf Lebenszeit erfolgt, sollten Beamtinnen und Beamte sich frühzeitig mit der zuständigen Personaldienststelle in Verbindung setzen.



## **II. Für die nach Rückkehr zum deutschen Dienstherrn im Anschluss an die Entsendung zu klärende Fragen**

### **1. Besoldung**

Sofern nach der Entsendung eine Rückkehr in den öffentlichen Dienst des Bundes erfolgt, wird eine von der internationalen Organisation nach dem Ausscheiden gezahlte Versorgung auf die laufende Besoldung in Deutschland angerechnet (§ 8 BBesG).

Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn die Altersgrenze für die Pensionsberechtigung bei einer internationalen Organisation niedriger ist, als die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Altersgrenze. Hier sollte die Möglichkeit einer „verschobenen Auszahlung“ einer Pension geprüft werden. Bei dieser verschobenen Auszahlung wird die laufende Besoldung nicht gekürzt. Erst nach Eintritt in den deutschen Ruhestand erfolgt die Anrechnung nach § 56 BeamtVG (siehe II.2).

### **2. Versorgung**

#### **a) Allgemeine Grundsätze**

Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig (§ 6 Absatz 1 und 3 Nummer 4 BeamtVG), d. h., diese Zeit wird bei der Festsetzung der deutschen beamtenrechtlichen Versorgung berücksichtigt, ohne dass es hierfür eines Antrages bedarf.

Im Hinblick auf die komplexen Anrechnungsregelungen beim Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen mit internationaler Versorgung wird empfohlen, sich rechtzeitig von der Pensionsregelungsbehörde beraten zu lassen.

Zur Vermeidung einer Doppelalimentation ist eine nach Ausscheiden aus dem Dienst einer internationalen Organisation von dort gewährte Versorgung gemäß § 56 BeamtVG auf die deutschen Versorgungsbezüge anzurechnen.

Die Summe aus der von der internationalen Organisation gezahlten Versorgung und der deutschen Versorgung darf zusammen die nach § 56 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 54 Absatz 2 BeamtVG zu bemessende Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Höchstgrenze errechnet sich aus dem Ruhegehaltssatz der bei Eintritt in den Ruhestand insgesamt berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten einschließlich der Beurlaubungszeit zur internationalen Organisation und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Das (teilweise) Ruhen der deutschen Versorgung tritt kraft Gesetzes ein, sobald der Beamtin oder dem Beamten neben der Versorgung aus deutschem Recht eine Versorgung aus einer internationalen Organisation zusteht. Dies gilt auch bei Verzicht auf eine solche Versorgung und bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages und zwar auch dann, wenn die Auszahlung bereits vor Beginn des Anspruchs auf die deutsche Versorgung erfolgt ist. Angerechnet wird in diesem Fall ein fiktiver Monatsbetrag.

Die Versorgungsbezüge werden also bei und ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer „Doppelversorgung“ nach § 56 BeamtVG gekürzt.

Beziehen nach deutschem Recht Versorgungsberechtigte aus einer Verwendung bei einer internationalen Organisation ein **Einkommen**, sind die Versorgungsbezüge nach deutschem Recht gemäß § 53 BeamtVG zu regeln. § 53 BeamtVG bestimmt, dass, sofern Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen beziehen, Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenze gemäß § 53 Absatz 2 BeamtVG gezahlt werden. Übersteigt die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen die in § 53 BeamtVG bestimmte Höchstgrenze, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des die Höchstgrenze übersteigenden Betrages.

Der Bezug einer von einer internationalen Organisation gewährten Versorgungsleistung oder eines Einkommens ist der für die Beamtenversorgung zuständigen Stelle (Pensionsregelungsbehörde) umgehend anzuzeigen (§ 62 Absatz 2 BeamtVG). Die nicht rechtzeitige Anzeige solcher Leistungen oder die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht kann zu Nachberechnungen und erheblichen Rückforderungen durch die Pensionsregelungsbehörde führen.

Häufig werden während der Zeit der Entsendung nicht die vorgeschriebenen Mindestzeiten für den Erwerb eines laufenden (monatlich zu gewährenden) Versorgungsanspruchs gegenüber der internationalen Organisation erreicht. Damit die Beamtin oder der Beamte nicht unversorgt aus dem dortigen Dienstverhältnis ausscheidet, wird als Ausgleich oft ein Kapitalbetrag gewährt. Wird dieser Kapitalbetrag viele Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand geleistet, ist ggf. zu berücksichtigen, dass der Kapitalbetrag nicht mehr an den von der internationalen Organisation beschlossenen Erhöhungen teilnimmt. § 56 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG eröffnet die Möglichkeit, die (spätere) Kürzung der deutschen Versorgung dadurch abzuwenden, dass dieser Kapitalbetrag (einschließlich eigener Beiträge) **innerhalb eines Jahres** (zwingende Ausschlussfrist!) nach der Beendigung der Entsendung an den Bund gezahlt wird. Diese gesetzliche Ausschlussfrist gilt auch bei einem unmittelbar anschließenden Wechsel zu einer anderen internationalen Organisation, es sei denn, der ausgezahlte Kapital-

betrag wird wieder bei der neuen Organisation eingezahlt. Für die Einhaltung der Frist beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit bei den internationalen Organisationen mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Die Auswirkungen von Entsendungen zu internationalen Organisationen bestimmen sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten. Allerdings gibt es in der Regel Übergangsvorschriften.

## **b) Übertragungsabkommen (Kapitaltransfer)**

### **• Bedienstete der Europäischen Union**

Wer aus dem Dienst der EU ausscheidet, ist berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert des bei der EU erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf ein Rentenkonto bei der DRV Bund, auf einen Versorgungsfonds oder (sofern dieser bestimmte Mindestanforderungen erfüllt) auf einen Rentenvertrag zu übertragen (Artikel 11 Nummer 1 des Anhangs VIII des EU-Beamtenstatuts).

Wer ohne Anspruch auf laufende Versorgung aus dem Dienstverhältnis bei der EU ausscheidet, hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Verwendung freiwillige Beiträge zur DRV Bund nachzuzahlen. Hierfür kann der nach Ausscheiden ohne laufenden Versorgungsanspruch zustehende Kapitalbetrag (vgl. Artikel 12 des Anhangs VIII des EU-Beamtenstatuts) ganz oder teilweise verwandt werden.

Auf die Anrechnungsvorschriften des § 56 BeamtVG sowie auf § 55 BeamtVG, der das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung regelt, wird hingewiesen.

Für den Fall einer Rückübertragung in das System der DRV Bund gelten besondere Regelungen. An dieser Stelle ist vor einer Übertragung eine Beratung bei der DRV Bund empfehlenswert. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Beamtin oder der Beamte den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Pensionsansprüche dem Bundeshaushalt zuführen lassen kann, um die Durchführung einer Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG auszuschließen. Die EU-Kommission bittet die EU-Beamtin oder den EU-Beamten dazu, ein entsprechendes Formblatt auszufüllen. Die Angaben müssen anschließend durch die Pensionsregelungsbehörde bestätigt werden.

Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein Abgangsgeld nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VIII des EU-Beamtenstatuts erhalten, be-

steht für den Fall der Verbeamtung bei einem deutschen Dienstherrn die Möglichkeit, den Betrag an den deutschen Dienstherrn abzuführen, um eine Ruhensregelung zu vermeiden (§ 56 Absatz 3 BeamtVG). Hierzu wird eine Beratung durch die Pensionsregelungsbehörde empfohlen.

- **Übertragungsabkommen mit weiteren Einrichtungen**

Auch mit folgenden Einrichtungen bestehen Übertragungsabkommen:

- Eurocontrol,
- Europäisches Hochschulinstitut (EHI),
- Europäische Investitionsbank (EIB),
- Europäisches Patentamt (EPA),
- Europäische Zentralbank (EZB).

**c) Abkommen zur Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten**

Bei internationalen Organisationen, die keine EU-Institutionen sind, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bilaterale Abkommen in Anlehnung an die bestehenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen zwecks gegenseitiger Anrechnung von versorgungsrelevanten Dienstzeiten zu schließen (kein Kapitaltransfer).

## **B. Entsendung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst**

### **1. Allgemeines**

Bei der Entsendung im Sinne der Entsendungsrichtlinie handelt es sich *nicht* um eine Entsendung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Deutsches Sozialversicherungsrecht findet demnach keine Anwendung.

### **2. Ersatz von Aufwendungen**

Reise- oder Umzugskosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung entstehen, werden nicht erstattet. Auch Miet- und Schulbeihilfen werden nicht gewährt.

### **3. Beihilfe**

Beihilfe bzw. andere Entschädigungen oder Zuwendungen durch den Arbeitgeber können für Tarifbeschäftigte sowie deren Angehörige für die Dauer der Entsendung nach § 28 TVöD nicht geleistet werden (§ 2 BBhV).

### **4. Krankenversicherung**

Sofern die oder der Tarifbeschäftigte bisher Pflichtmitglied in der GKV war und das deutsche Sozialversicherungsrecht während der Entsendung keine Anwendung findet, besteht antragsgebunden die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Dieser Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden (Ausschlussfrist!).

Seit dem 1. April 2007 besteht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, eine Versicherungspflicht in der GKV (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V). Diese Personen werden bei erneuter Wohnsitznahme im Inland Pflichtmitglied ihrer ehemaligen gesetzlichen Krankenkasse oder von deren Rechtsnachfolger mit Wirkung ab dem ersten Tag, an dem kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland besteht.

Auf Grund der Neuregelung stellt sich die Frage, inwieweit ein Antrag auf Anwartschaftsversicherung in der GKV oder die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Anwartschaftsversicherung zweckmäßig oder notwendig ist. Hierzu sollte unbedingt bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse eine Beratung erfolgen. Unverbindliche Beispiele sind nachfolgend aufgeführt:

- Ein Tarifbeschäftigter möchte sicherstellen, dass er die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner erfüllt. Hierfür ist eine Vorversicherungszeit in der GKV von 90 Prozent der zweiten Hälfte des Erwerbslebens notwendig. Die Erfüllung dieser Vorversicherungszeit wird ohne eine Anwartschaftsversicherung, bei der die Mitgliedschaft fortbesteht, in der Regel nicht möglich sein.
- Das Mitglied möchte nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes später hauptberuflich selbständig tätig sein und dann als freiwilliges Mitglied Anspruch auf Krankengeld haben. Auch hierfür ist die Anwartschaftsversicherung notwendig, da Personen, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtig in der GKV werden, keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

- Ein Mitglied verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland und möchte sich zwischenzeitlich ohne Rückverlegung des Wohnsitzes in Deutschland aufhalten. Auf Grund der fortbestehenden Mitgliedschaft bei der Anwartschaftsversicherung bestehen in diesen Besuchsfällen sofortige Leistungsansprüche. Die nachrangige Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V gilt demgegenüber erst, wenn der Wohnsitz nach Deutschland rückverlegt wird.
- Eine Anwartschaftsversicherung ist auch notwendig, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staates) oder in die Schweiz verlegt, dort nicht dem gesetzlichen Krankenversicherungssystem angehört, sodann nach Deutschland zurückkehrt und wieder Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden will. Die mit diesen Staaten vorzunehmende Gebietsgleichstellung führt dazu, dass die Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ nur von Personen erfüllt wird, die im gesetzlichen Krankenversicherungssystem des anderen EU-Staates/EWR-Staates oder der Schweiz krankenversichert waren, nicht aber von Personen, die in diesen Staaten einem anderen Krankenversicherungssystem angehört haben.

Wer keine gesetzliche Anwartschaftsversicherung beantragt oder eine bestehende kündigt, sollte unbedingt den Nachweis darüber aufbewahren, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse sie oder er zuletzt krankenversichert war. Bei einem beabsichtigten mehrjährigen Auslandsaufenthalt oder einer anderen beabsichtigten mehrjährigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in der GKV bietet die Anwartschaftsversicherung ein Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit. Die dargestellte nachrangige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung kann durch Gesetz im Rahmen des Verfassungsrechts geändert werden.

### **Gesetzliche Änderungen**

Am 1. Januar 2009 sind die mit dem GKV-WSG beschlossenen Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes in Kraft getreten. Die Versicherungsunternehmen sind gehalten, einen Basistarif anzubieten, in den u. a. alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, aufzunehmen sind (Kontrahierungszwang). Davon können selbstverständlich auch Personen Gebrauch machen, die nach einer Entsendung ihren Wohnsitz nach Deutschland zurück verlegen. Zu bedenken ist, dass sich der Basistarif möglicherweise vom bisherigen Tarif unterscheidet und hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Beitragsbelastung deutlich ungünstiger sein kann, so dass der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung

vorzugswürdig wäre. Eine Versicherung im Basistarif ist nicht möglich, wenn bereits eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

## **5. Pflegeversicherung**

Seit dem 1. April 2007 besteht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, auch eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI). Diese Personen werden Mitglied ihrer ehemaligen Pflegekasse oder von deren Rechtsnachfolger mit Wirkung vom ersten Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland.

In der sozialen Pflegeversicherung erhält jedoch nur derjenige Leistungen, der eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren innerhalb einer Rahmenfrist von zehn Jahren vor der Antragstellung nachweisen kann (§ 33 Absatz 2 SGB XI). Auch in den Fällen, in denen der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Anwartschaftsversicherung nicht geboten oder notwendig ist, kann es daher sinnvoll sein, den bestehenden Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aufrechtzuerhalten.

Wenn die Mitgliedschaft in der GKV als freiwilliges Mitglied fortführt wird, bleibt auch der Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Ebenso wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann auch hier die abgesenkte Beitragsbemessungsgrundlage nach § 240 Absatz 4a Satz 1 SGB V zur Anwendung kommen.

Endet jedoch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, so endet auch die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Allerdings besteht antragsgebunden bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Pflegeversicherung wegen des Auslandsaufenthaltes eine Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung. Dieser Antrag ist spätestens einen Monat nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Pflegekasse zu stellen, bei der die Versicherung zuletzt bestand. Die Zeit der Weiterversicherung wird auf die Wartezeit nach § 33 Absatz 2 SGB XI angerechnet. Sie sichert daher den Tarifbeschäftigten und deren Familienangehörige bei der Rückkehr nach Deutschland die Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung.

Für Familienangehörige, die im Inland verbleiben, endet ggf. die Familienversicherung mit dem Tag, an dem die oder der Tarifbeschäftigte den Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Sofern die oder der Tarifbeschäftigte auf eine freiwillige Weiterversicherung verzichtet, wäre ggf. für die Familienangehörigen eine eigene Weiterversicherung im Inland sinnvoll.

Nach Rückkehr ins Inland richtet sich die Pflegeversicherung grundsätzlich nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“, d. h., wer in der GKV versichert ist, wird in die soziale Pflegeversicherung einbezogen, wer eine private Krankenversicherung abschließt, muss sich in der privaten Pflegeversicherung versichern.

Sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GKV nicht erfüllt und wird eine private Krankenversicherung abgeschlossen, so besteht damit die Verpflichtung zum Abschluss eines Pflegeversicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Die Zeiten der Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung werden in der privaten Pflegeversicherung angerechnet.

## **6. Arbeitslosen- und Rentenversicherung, Zusatzversorgung**

Für entsandte Tarifbeschäftigte besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Bund keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Es besteht die Möglichkeit, sich während der Zeit der Entsendung in der deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Auch bei der deutschen Arbeitslosenversicherung besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit freiwillig weiter zu versichern. Voraussetzung dafür ist, dass in den 24 Monaten vor Aufnahme der Auslandstätigkeit bereits eine zwölfmonatige Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung bestand oder Arbeitslosengeld bezogen wurde (§ 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aufnahme der Auslandstätigkeit zu stellen. Beiträge des Bundes zu diesen Versicherungen können nicht gewährt werden.

Umlagen und Beiträge zur Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können während der Entsendung nicht entrichtet werden, da kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird. Beiträge zur freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können Sie während der Entsendung weiter leisten. Da das Arbeitsverhältnis auch bei einer Entsendung bestehen bleibt, besteht die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes weiter. Aus diesem Grund kann eine freiwilli-



ge Versicherung bei der Zusatzversorgung auch während der Entsendung begründet werden.

Sofern bereits in Deutschland ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI besteht, gilt:

Soweit der entsendende Arbeitgeber eine besondere Gewährleistungsentscheidung für die Entsendungszeit getroffen hat, ist die Entsendung rentenversicherungsrechtlich nur als vorübergehende Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung mit weiter bestehender Anwartschaft auf Versorgung anzusehen, so dass kein Nachversicherungstatbestand nach § 8 Absatz 2 SGB VI gegeben ist. Eine Aufschubbescheinigung nach § 184 Absatz 4 SGB VI ist daher nicht zu erteilen.

Die Zeit der Entsendung kann in eine etwaige spätere Nachversicherung einbezogen werden, sofern diese versorgungsrechtlich nicht berücksichtigt worden ist (§ 4 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VI). Hinsichtlich der allgemeinen Versorgungsregelungen wird auf Abschnitt A. verwiesen.

Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der internationalen Organisation geleistet werden, werden nicht auf die Vergütung oder Rente angerechnet, sondern verbleiben in voller Höhe. Bei einer etwaigen späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis sind jedoch die Hinweise oben unter A.II.2 zu beachten.

Für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften/-ansprüchen gelten die Ausführungen unter A.I.4.a, A.I.4.b, A.II.2.b und A.II.2.c grundsätzlich sinngemäß. Eine Beratung wird auf jeden Fall vor einer Übertragung bei der DRV Bund empfohlen.

## **7. Unfallversicherung**

Da die Versicherungsleistungen der internationalen Organisationen oftmals nicht dem innerdeutschen Leistungsstandard entsprechen, sind die zu einer internationalen Organisation entsandten Tarifbeschäftigten des Bundes seit dem 1. Januar 2005 kraft Gesetz in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch –SGB VII). Wenn Tarifbeschäftigte in Ausübung der Tätigkeit bei einer internationalen Organisation einen Unfall erleiden, steht ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen

Unfallversicherung zu. Allerdings werden vergleichbare Geldleistungen der Organisation angerechnet (§ 98 SGB VII).

## **8. Gleichzeitige Beurlaubung von tarifbeschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnern**

Die Gewährung von Sonderurlaub für die Tarifbeschäftigten regelt § 28 TVöD. Danach kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub gewährt werden. Die Entscheidung, ob auch dem tarifbeschäftigten Ehegatten oder dem Lebenspartner des zu entsendenden Beschäftigten nach § 28 TVöD Sonderurlaub gewährt wird, ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen. Bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung ist ebenfalls das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Tätigkeit von Beschäftigten in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen sowie das Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe durch den zu entsendenden Beschäftigten einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Interessen im Einzelfall wird empfohlen, eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen. Die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs bleibt bei der Feststellung der Beschäftigungszeit unberücksichtigt, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt (§ 34 Absatz 3 Satz 2 TVöD).

## **9. Bei anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern beschäftigte Familienangehörige**

Beabsichtigen Familienangehörige, Beschäftigte bei internationalen Verwendungen zu begleiten und aus diesem Anlass ihre Arbeitsverhältnisse mit anderen Arbeitgebern zu beenden oder ruhen zu lassen, sollten mögliche sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen auch für diesen Personenkreis mitbedacht werden.

Bei Familienangehörigen, die im Inland verbleiben, können ggf. die Voraussetzungen für eine Familienkrankenversicherung nach § 10 SGB V entfallen.

Daher wird auch den Familienangehörigen von Beschäftigten empfohlen, im Vorfeld einer Entsendung eine Beratung bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit) über mögliche sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes in Anspruch zu nehmen.

## **C. Zahlungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Einrichtungen bei Ausscheiden aus dem Dienst**

### **1. Europäische Union**

Zeitbedienstete im Sinne des Artikel 2 und Vertragsbedienstete im Sinne des Artikel 3a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU haben beim Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf Ruhegehalt, auf Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwertes oder auf ein Abgangsgeld nach Maßgabe des Titels V Kapitel 3 des EU-Beamtenstatuts und des Anhangs VIII des EU-Beamtenstatuts. Im Einzelnen wird auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU, insbesondere Artikel 39 ff. und Artikel 109 ff., verwiesen.

EU-Beamtinnen und EU-Beamte erhalten im Falle ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen eine Vergütung (Artikel 41 und Artikel 50 EU-Beamtenstatuts). Diese Vergütung wird mit Einkünften des Beamten aus anderer Tätigkeit verrechnet. Sie ist als Versorgung im Sinne des § 56 BeamtVG anzusehen.

Das EU-Beamtenstatut ist online auf der Homepage der Europäischen Kommission unter [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu) verfügbar.

### **2. Vereinte Nationen (VN-Generalsekretariat, Fonds und Programme sowie VN-Sonderorganisationen)**

Es besteht für alle VN-Bediensteten mit einer Dienstzeit ab sechs Monaten die Pflicht zur Versicherung im Versorgungssystem der VN. Der Beitragssatz beträgt 23,7 % der pensionsfähigen Bezüge. Die Bediensteten beteiligen sich mit einem Drittel (7,9 %) und die VN mit zwei Dritteln (15,8 %) an der Finanzierung des Gemeinsamen Pensionsfonds (United Nations Joint Staff Pension Fund – UNJSPF). Ein Versorgungsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds entsteht nach fünfjähriger Dienstzeit. Scheidet die oder der Bedienstete vor Ablauf dieser Mindestdienstzeit aus, werden die entsprechenden Anteile verzinst ausbezahlt.

Beschäftigte der im gemeinsamen dienstrechtlichen System der VN (UN Common System) zusammengeschlossenen Organisationen können im Zusammenhang mit der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses unter gewissen, in den Personalvorschriften geregelt, Voraussetzungen folgende Leistungen erhalten:

- Wiedereingliederungsbeihilfe (Repatriation Grant): Die VN sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Wiedereingliederung im Heimatland der und des Beschäftigten finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Wiedereingliederungsbeihilfe richtet sich nach den Dienstjahren, der Höhe der Bezüge und dem Familienstand.
- Abfindung bei Kündigung durch die VN (Termination Indemnity): Sie ist unabhängig von den übrigen Ansprüchen ein Ausfluss von Kündigungsschutzbestimmungen und soll u. a. auch die Unabhängigkeit des internationalen Bediensteten garantieren, der durch keine Arbeitslosenversicherung abgesichert ist. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den absolvierten Dienstjahren und ist in den jeweiligen Personalvorschriften detailliert beschrieben.

Die vorstehenden Leistungen stellen keine anstelle einer Versorgung gezahlte Abfindung dar und fallen daher nicht unter die Anrechnungsregelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG. Eine Kürzung der deutschen Versorgung um diese Beträge erfolgt also nicht.

- Bei einer Pauschalzahlung (lump sum), die anstelle des vorgezogenen Ruhegehalts (early retirement benefit) gem. Artikel 29 der „Regulations and Rules of the United Nations Joint Staff Pension Fund“ gezahlt wird, handelt es sich um die ganze oder teilweise Kapitalisierung grundsätzlich monatlich laufend zu gewählender Versorgungsbezüge. Die Versorgung wird also lediglich unter geänderten Modalitäten ausgezahlt.
- Das hinausgeschobene Ruhegehalt (deferred retirement benefit) gemäß Artikel 30 der genannten Pensionsregelung wird kapitalisiert.

§ 56 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG ist auf diese Fälle ebenfalls nicht anwendbar. Allerdings erfolgt in diesen Fällen die Anrechnung auf die zu gewählende Versorgung nach § 56 Absatz 1 BeamtVG (Ermittlung einer fiktiven laufenden internationalen Versorgung).

Eine Abfindung bei Ausscheiden gem. Artikel 31 der genannten Pensionsregelung („withdrawal settlement“) wird gezahlt, wenn die oder der Bedienstete beim Ausscheiden das reguläre Pensionsalter noch nicht erreicht hat, aber mehr als fünf Dienstjahre beschäftigt war. In diesem Fall werden die eingezahlten Beiträge erhöht um 10 % für jedes über fünf Jahre Dienstzeit hinausgehende Beitragsjahr (bis max. 100 %) ausbezahlt. Wurde die Dienstzeit von fünf Jahren nicht vollendet, werden die eingezahlten Beiträge erstattet.

Auf diese Abfindung ist die Ruhensregelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG anwendbar; die Beamtin oder der Beamte hat also die Abfindung an den

Dienstherrn innerhalb Jahresfrist abzuführen, um eine spätere Kürzung seiner deutschen Versorgungsbezüge abzuwenden.

### **3. Koordinierte Organisationen (Europarat, OECD, NATO, ESA, EZMW, EUMETSAT)**

Bedienstete in den meisten Koordinierten Organisationen erwerben Versorgungsansprüche in der Regel nach zehn Jahren. Die Versorgungssysteme der koordinierten Organisationen werden durch Beiträge der Bediensteten und der Organisation als leistungsorientierte Pensionssysteme (Defined Benefit Pension Scheme) finanziert. Die Höhe der Versorgungsleistung wird durch das erreichte Dienstalter und die beim Eintritt in den Ruhestand erreichte Besoldungsstufe festgelegt. Nur das Versorgungssystem der NATO ist ein beitragsorientiertes System (Defined Contribution Pension Scheme). Bedienstete der NATO, die weniger als sechs Jahre in das Versorgungssystem eingezahlt haben, können sich den Betrag ihres Versorgungskontos auszahlen oder den Buchwert in ein anderes anerkanntes Versorgungssystem übertragen lassen. Sofern sechs Jahre oder länger eingezahlt wurde, besteht die Wahl zwischen einer Übertragung, dem Bezug einer Pension oder dem Verbleib im Versorgungssystem als passives Mitglied.

Die Beiträge der Bediensteten zu den Versorgungssystemen in den koordinierten Organisationen betragen zwischen 8 % und 10,8 % ihres Grundgehalts und können periodisch angepasst werden.

Alle Versorgungsansprüche der Koordinierten Organisationen sind Versorgungsbezüge im Sinne des § 56 Absatz 1 BeamtVG und werden auf das deutsche Ruhegehalt angerechnet.

Außer bei der NATO erhalten Bedienstete der Koordinierten Organisationen, die weniger als zehn Jahre in deren Dienst gestanden haben, bei Ausscheiden eine sogenannte „leaving allowance“, die dem Ausgleich von Versorgungsansprüchen dient. Als Beamtin oder Beamter, müssen alle aufgeführten Teile der „leaving allowance“ an den Bund zurückgezahlt werden, wenn eine spätere Kürzung der Beamtenversorgung vermieden werden soll (§ 56 Absatz 3 BeamtVG).

Bei den Koordinierten Organisationen wird unter bestimmten Voraussetzungen bei Beendigung oder Vertragsablauf abhängig von der Vertragsart (befristet bzw. unbefristet) eine pauschale Abfindung (indemnity for the loss of job) gezahlt, die bei befristeten Verträgen anhand der noch verbliebenen Dauer und bei unbefristeten Verträgen anhand der Jahre der Beschäftigung bei der Orga-

nisation berechnet wird. Dieser Abfindungsbetrag wird in der Regel aber nicht gezahlt, wenn die oder der Bedienstete wieder zum früheren Arbeitgeber oder Dienstherrn Bund zurückkehrt.

#### **D. Schlussbemerkung (Änderungen der Rechtslage)**

Es bleibt zu beachten, dass sich die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Entsendung grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften bestimmen, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten. Dies kann bei der Rückkehr in den deutschen Dienst zur Folge haben, dass bereits erteilte Auskünfte überholt sind. In der Regel gibt es Übergangsvorschriften.

## **E. Anhang** (Besonderheiten von § 56 BeamtVG)

### **I. Vorbemerkung**

§ 56 BeamtVG regelt das Zusammentreffen von „deutschen“ Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung. Die Ruhensregelung des § 56 BeamtVG in ihren verschiedenen Fassungen ist eine Folge der Festsetzung der Versorgungsbezüge und richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die Tätigkeit bei der internationalen Organisation geleistet wurde (§ 69c Absatz 5, § 85 Absatz 6 Satz 2 bis 4 BeamtVG). Da sich die Ruhensregelung des § 56 BeamtVG aufgrund ihrer Rechtsentwicklung besonders komplex darstellt, wird empfohlen, sich frühzeitig für den jeweiligen Einzelfall bei der für die Beamtenversorgung zuständigen Stelle (Pensionsregelungsbehörde), beraten zu lassen.

### **II. Erstmalige Entsendung nach dem 31.12.1998**

Bei einer erstmaligen Verwendung im Dienst einer internationalen Organisation nach dem 31.12.1998 findet § 56 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.1999 (einschließlich späterer Änderungen) Anwendung (§ 69c Absatz 5 Satz 1 i. V. m. Satz 3 zweiter Halbsatz BeamtVG).

#### **§ 56 BeamtVG (Fassung ab 01.01.1999)**

Durchzuführen sind hier eine Ruhensregelung **und** eine Zeitkürzung. Beide Berechnungen sind **nebeneinander** durchzuführen, der **höhere** Anrechnungsbetrag ist maßgebend.

Bei der **Ruhensregelung** wird der Anrechnungsbetrag einer **Höchstgrenze** analog der Regelung im § 54 Absatz 2 BeamtVG und nach den weiteren Maßgaben des § 56 Absatz 2 BeamtVG gegenübergestellt; der die Höchstgrenze übersteigende Teil bildet den für den Vergleich heranzuziehenden Ruhensbetrag (mindestens aber eine Zeitkürzung i.H. v. 1,79375 %). Der Faktor für die **Zeitkürzung** beim Ruhegehalt beträgt **1,79375 %** /beim kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag 2,39167 %. Der zu multiplizierende Zeitraum der Verwendung bei der internationalen Organisation ist nach Jahren **und** Tagen zu berechnen (siehe VersÄndG 2001). Der maßgebende Anrechnungsbetrag darf den Betrag der anrechenbaren Versorgung der internationalen Organisation jedoch nicht übersteigen (§ 56 Absatz 6 BeamtVG).

**20 % des Versorgungsbezuges verbleiben als Mindestbelassung.**

**Ausnahme:**

- die Unterschreitung ist auf die Zeitkürzung zurück zu führen,
- die höchstmögliche Invaliditätspension wird gewährt.

Bei Inanspruchnahme der Jahresausschlussfrist ist der **gesamte** Kapitalbetrag für den gesamten Entsendungszeitraum zu erstatten.

**Beispiel:**

*Ein Beamter geht mit der Besoldungsgruppe A 15 in Pension und war 5 Jahre zu einer internationalen Organisation entsandt. Er hat außer der Zeit der Entsendung 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre. Unter Berücksichtigung der Zeit der Entsendung kommt er auf eine gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und erreicht damit für sein Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 15 und für die Höchstgrenze aus Besoldungsgruppe A 16 Endstufe (nächsthöhere Besoldungsgruppe, vgl. § 56 Absatz 2 BeamtVG) den gesetzlichen Höchstruhegehaltssatz.*

*Sollten seine A 15 Pension und die internationale Versorgung zusammen höher sein als diese Höchstgrenze, führt dies zum teilweisen Ruhen der deutschen Pension.*

*Überschreiten deutsche und internationale Versorgung zusammen nicht diese Grenze, wird mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 % für jedes im internationalen Dienst vollbrachte Dienstjahr von der Pension gekürzt (restliche Tage sind nach Umrechnung unter Benutzung des Nenner 365 als Bruchteile eines Jahres zu berücksichtigen.)*

**III. Entsendung vor dem 01.01.1999**

Liegen bereits entsprechende Beurlaubungszeiten vor dem 01.01.1999 vor, ist die Anrechnungsvorschrift des § 56 BeamtVG in der Fassung anzuwenden, die bis zum 30.09.1994 galt, es sei denn § 56 BeamtVG in der Fassung bis zum 31.12.1998 ist günstiger.

**Zu den Einzelheiten sollte bei der zuständigen Stelle für die Beamtenversorgung (Pensionsregelungsbehörde) eine Beratung in Anspruch genommen werden.**

**IV. Anwendung der Ruhensvorschriften**

Die deutsche Versorgung wird später auch dann gekürzt, wenn die Beamtin oder der Beamte:



- auf die internationale Versorgung verzichtet
- eine Abfindung erhält
- seine Beiträge erstattet werden oder
- er eine sonstige Kapitalleistung erhält.

In diesen Fällen wird für die Ruhensregelung des § 56 Absatz 1 BeamtVG eine fiktive internationale Versorgung errechnet.